

BVSK-RECHT Aktuell – 2018 / KW 16

- **Rückabwicklung eines Gebrauchtwagenkaufs wegen Unfallschadens**

OLG Hamm, Urteil vom 30.05.2017, AZ: I-28 U 198/16

Das OLG Hamm befasste sich als Berufungsinstanz mit einem Gebrauchtwagenkauf. Der Kläger erwarb das Fahrzeug vom Typ C. Anfang 2014. Der Pkw wurde erstmals am 11.06.2007 zugelassen und hatte zum Zeitpunkt des Verkaufs einen Kilometerstand von 169.000. ... [\(weiter auf Seite 2\)](#)

- **Mietwagenkosten – längere Mietdauer bei beruflicher Abwesenheit gerechtfertigt**

AG Andernach, Urteil vom 22.12.2017, AZ: 62 C 590/16

Die Parteien streiten um restliche Mietwagenkosten nach einem Verkehrsunfall. Der Kläger hatte für die Dauer von zwölf Tagen ein Fahrzeug zu einem Unfalltarif angemietet. Dafür stellte ihm der Vermieter 2.680,64 € in Rechnung, worauf die beklagte Haftpflichtversicherung lediglich 803,00 € regulierte. Sie verwies insoweit auf die Fraunhofer-Liste und rügte zudem die Dauer der Anmietung. ... [\(weiter auf Seite 4\)](#)

- **Verbringungskosten – vom Geschädigten bezahlte Rechnung indiziert Erforderlichkeit**

AG Hannover, Urteil vom 27.12.2016, AZ: 419 C 1781/16

Die Parteien streiten um den Ersatz restlicher Verbringungskosten nach einem Verkehrsunfall. ... [\(weiter auf Seite 5\)](#)

- **Schätzung erforderlicher Sachverständigenkosten anhand der BVSK-Honorarbefragung 2015**

AG Neustadt an der Aisch, Urteil vom 27.03.2018, AZ: 2 C 486/16

Der Kläger machte vor dem AG Neustadt/Aisch restlichen Schadenersatz aus einem Verkehrsunfall vom 12.03.2016 geltend. Die Eintrittspflichtigkeit des verklagten Unfallgegners dem Grunde nach stand fest. Auf Schädigerseite wurden allerdings die dem Kläger seitens des Sachverständigenbüros berechneten Kosten für das Gutachten gekürzt. Von den geforderten 516,70 € bezahlte der Beklagte lediglich 429,59 € ... [\(weiter auf Seite 6\)](#)

- **Rückabwicklung eines Gebrauchtwagenkaufs wegen Unfallschadens**
OLG Hamm, Urteil vom 30.05.2017, AZ: I-28 U 198/16

Hintergrund

Das OLG Hamm befasste sich als Berufungsinstanz mit einem Gebrauchtwagenkauf. Der Kläger erwarb das Fahrzeug vom Typ C. Anfang 2014. Der Pkw wurde erstmals am 11.06.2007 zugelassen und hatte zum Zeitpunkt des Verkaufs einen Kilometerstand von 169.000.

Der verklagte Kfz-Händler lieferte das Fahrzeug am 26.02.2014 beim Kläger an. Auf dem Vertragsvordruck vermerkte der Beklagte ergänzend handschriftlich den Zusatz „unfallfrei“. Nach Übergabe und Bezahlung des Kaufpreises in Höhe von 13.400,00 € stellte der Kläger einige Zeit später fest, dass an dem Fahrzeug Unfallschäden vorhanden waren.

Mittels Anwaltsschreiben vom 13.03.2014 erklärte er gegenüber dem Beklagten den Rücktritt vom Kaufvertrag. Der Beklagte solle ihm, Zug um Zug gegen Rückübernahme des Fahrzeugs, 13.400,00 € Kaufpreis erstatten. Bezüglich eines eventuellen Nutzungsentschädigungsanspruchs auf Beklagtenseite erklärte der Kläger die Aufrechnung mit einem Anspruch auf Herausgabe gezogener Nutzungen gegenüber dem Beklagten. Als Kfz-Händler hätte dieser einen Anlagezins in Höhe von 4 % des Kaufpreises erzielen können.

In der ersten Instanz (LG Essen, AZ: 12 O 265/14) behauptete der Beklagte der Zusatz „unfallfrei“ sei so zu verstehen gewesen, dass das Fahrzeug in seiner Besitzzeit keinen Schaden erlitten habe, was auch zuträfe. Bezüglich der Unfallfreiheit hörte das LG Essen mehrere Zeugen und holte ein Sachverständigengutachten ein. Aus dem Gutachten ergab sich, dass das verkaufte Fahrzeug tatsächlich einen Unfallschaden aufwies.

Letztendlich verurteilte das LG Essen den Beklagten zur Rückzahlung von 6.847,59 € Zug um Zug gegen Rückübernahme des Pkw. Von dem Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises in Höhe von 13.400,00 € müsse sich der Kläger allerdings einen Abzug von Nutzungsentschädigung in Höhe von 7.557,33 € gefallen lassen – dies bezogen auf eine zu erwartende Gesamtleistung des Fahrzeugs von 300.000 km und eine vom Kläger zurückgelegte Laufleistung von 74.434 km.

Umgekehrt könne der Kläger vom Beklagten die Erstattung von Nutzungen in Höhe von 4 % des Nettokaufpreises verlangen, was einen Betrag in Höhe von 1.104,92 € ergebe.

Die Berufung des Beklagten vor dem OLG Hamm war teilweise erfolgreich.

Aussage

Das OLG Hamm interpretierte in Übereinstimmung mit dem LG Essen den handschriftlichen Zusatz „unfallfrei“ auf dem Kaufvertrag, welchen der Beklagte vorgenommen hatte, nicht so, dass sich diese Aussage nur auf die Besitzzeit des Beklagten beziehen sollte. Die Erklärung müsse aus verständiger Sicht des Klägers so aufgefasst werden, dass der Beklagte als Kfz-Händler eine gewissenhafte Ankaufüberprüfung vorgenommen habe und deshalb dafür einstehen wolle, dass es keine unfallbedingten Vorschäden an dem Fahrzeug gebe.

Sodann stellte das OLG Hamm fest, dass erstinstanzlich mittels Sachverständigengutachten bestätigt wurde, dass das verkaufte Fahrzeug einen Unfallschaden aufwies. An dieses Ergebnis sah sich das Berufungsgericht gebunden. Damit stand dem Kläger grundsätzlich der Rückabwicklungsanspruch zu.

Weiterhin bestätigte das OLG Hamm die Annahme des LG Essen, bei der Verrechnung von Nutzungsausfall von einer Gesamtleistung von 300.000 km auszugehen. Der Pkw Modell C. verfüge über einen großvolumigen Sechs-Zylindermotor mit einer für solche Motoren vergleichsweise geringen Motorleistung, was auf eine hohe Gesamtleistung schließen lasse.

Da der Kläger mit dem Fahrzeug zum Zeitpunkt der Berufungsentscheidung mittlerweile bereits 96.000 km zurückgelegt hatte, fiel der Betrag an zu erstattender Nutzungsentschädigung höher aus und wurde vom OLG Hamm mit 9.746,56 € berücksichtigt.

Das OLG Hamm bestätigte zwar grundsätzlich, dass der Kläger gegen den Beklagten einen Anspruch auf Verzinsung des bezahlten Kaufpreises habe – dies in Höhe von 4 %. Hier sei die Behauptung des Klägers, der Beklagte hätte mit dem vereinnahmten Kaufpreis entsprechende Kapitalzinsen erzielen können, erstinstanzlich ausreichend und schlüssig gewesen. Der Beklagte hätte hier näher darlegen müssen, wieso er nicht entsprechende Kapitalzinsen hätte erzielen können.

Anders als das LG Essen errechnete das OLG Hamm allerdings lediglich einen Anspruch auf zu erzielende Zinsen in Höhe von 36,53 €. Die Zinsdauer habe mit dem Empfang des Geldes am 26.02.2014 begonnen, allerdings kurz darauf schon wieder geendet, weil dem Kläger ab dem 28.03.2014 bereits Verzugszinsen zugesprochen worden wären. Es bestehe kein Anlass, dem Kläger einen Vorteil durch eine Doppelverzinsung zugutekommen zu lassen.

Praxis

Das Berufungsurteil des OLG Hamm beschäftigt sich mit zahlreichen praxisrelevanten Fragen der Rückabwicklung eines Gebrauchtwagenkaufs:

Der (auch handschriftliche) Zusatz auf einem Vertragsformular, das Fahrzeug sei „unfallfrei“ führt zu einer Haftung des Verkäufers. Diese Beschaffenheitsangabe wird von den Gerichten nicht so interpretiert, als würde sie sich nur auf die Besitzzeit des Händlers beziehen. Bei derartigen Erklärungen ist also Vorsicht geboten.

Der vom Kläger geschuldete Nutzungsersatz fiel geringer aus, da das Gericht die Ansicht teilte, bei einem derart motorisierten Fahrzeug sei bezüglich der Gesamtlebensdauer von einer erheblichen Laufleistung auszugehen.

Wichtig für die Praxis ist auch die Aussage des OLG Hamm, dass der Käufer vom Verkäufer nicht doppelt Zinsen verlangen kann. Beantragt er bezüglich der Rückzahlung des Kaufpreises auch die Verurteilung zur Zinszahlung, so kann er nicht zusätzlich Schadenersatz für erzielbare Kapitalzinsen verlangen. Ansonsten würde zulasten des Händlers eine Doppelverzinsung vorgenommen. Das LG Essen hat diesen Umstand noch übersehen und dem Kläger weiteren Schadenersatz zugesprochen.

- **Mietwagenkosten – längere Mietdauer bei beruflicher Abwesenheit gerechtfertigt**
AG Andernach, Urteil vom 22.12.2017, AZ: 62 C 590/16

Hintergrund

Die Parteien streiten um restliche Mietwagenkosten nach einem Verkehrsunfall. Der Kläger hatte für die Dauer von zwölf Tagen ein Fahrzeug zu einem Unfalltarif angemietet. Dafür stellte ihm der Vermieter 2.680,64 € in Rechnung, worauf die beklagte Haftpflichtversicherung lediglich 803,00 € regulierte. Sie verwies insoweit auf die Fraunhofer-Liste und rügte zudem die Dauer der Anmietung.

Die Reparatur des klägerischen Fahrzeugs wurde bereits am 05.11.2013 fertiggestellt, der Kläger holte sein Fahrzeug jedoch erst am 08.11.2013 ab. Dies begründete er mit einem beruflich bedingten Aufenthalt in Fulda, der es ihm nicht möglich gemacht habe, das Fahrzeug früher abzuholen.

Aussage

Das Gericht stellt zunächst fest, dass es sich bei der vom Kläger für die Abrechnung zugrunde gelegten Schwacke-Liste um eine taugliche Grundlage für die Schätzung der erforderlichen Mietwagenkosten handelt. Auch hat der Kläger nicht gegen das Wirtschaftlichkeitsgebot verstoßen, indem er das Ersatzfahrzeug zu einem Unfallersatztarif anmietete.

Das AG Andernach führt hierzu aus:

„Der Kläger verstößt dabei noch nicht deshalb gegen seine Pflicht zur Schadengeringhaltung, wenn er ein Kraftfahrzeug zu einem Unfallersatztarif anmietet, der gegenüber dem Normaltarif teurer ist, soweit die Besonderheiten dieses Tarifs mit Rücksicht auf die Unfallsituation aus betriebswirtschaftlicher Sicht einem gegenüber dem Normaltarif höheren Preis rechtfertigen, weil sie auf Leistungen des Vermieters beruhen, die durch die besondere Unfallsituation veranlasst und in Folge dessen zur Schadenbehebung nach §249 BGB erforderlich sind.“

Auch bestehen beim Gericht keine Bedenken im Hinblick auf die längere Anmietdauer.

„Auch wenn die Reparatur seines Fahrzeugs bereits am 05.11.2013 abgeschlossen war, war es dem Geschädigten nicht zumutbar, die Dauer seines beruflich bedingten Aufenthalts in Fulda zu unterbrechen, um sein repariertes Fahrzeug aus der Werkstatt abzuholen. Im Übrigen wären hierdurch auch weitere, von der Beklagten zu erstattende Kosten angefallen.“

Praxis

Das AG Andernach urteilt in zweierlei Hinsicht geschädigtenfreundlich: Zum einen gibt das Gericht der Schwacke-Liste gegenüber der Erhebung des Fraunhofer-Institutes den Vorzug und sieht im vorliegenden Fall Mietwagenkosten von über 200,00 € pro Tag gerechtfertigt. Zum anderen wird die verspätete, berufsbedingte Abholung als gerechtfertigt angesehen.

Ob andere Amtsgerichte in beiden Punkten genauso geurteilt hätten, ist aber alles andere als sicher.

- **Verbringungskosten – vom Geschädigten bezahlte Rechnung indiziert
Erforderlichkeit**

AG Hannover, Urteil vom 27.12.2016, AZ: 419 C 1781/16

Hintergrund

Die Parteien streiten um den Ersatz restlicher Verbringungskosten nach einem Verkehrsunfall.

Aussage

Nach Ansicht des AG Hannover war die von der Beklagten vorgenommene Kürzung der Verbringungskosten nicht gerechtfertigt. Das Gericht führt hierzu bündig aus

„Ein Indiz für den zur Wiederherstellung erforderlichen Aufwand im Sinn von § 249 BGB war die vom geschädigten ausgeglichene Rechnung der Reparaturwerkstatt. Dass die Rechnung vom 11.09.2015 hinsichtlich der tatsächlich stattgefundenen Verbringung übersetzt sei, konnte für den Geschädigten nicht erkennbar sein. Hier spielt es eine Rolle, dass sich der Rechnungsbetrag im Rahmen dessen hielt, was vom Schadengutachter der DEKRA als notwendiger Aufwand kalkuliert worden war. Der Geschädigte durfte die Kosten daher für erforderlich halten, worauf es ankommt.“

Praxis

Derzeit ist die Kürzung von Verbringungskosten bei der Abwicklung von Kfz-Haftpflichtschäden seitens der unfallgegnerischen Versicherer an der Tagesordnung. Es ergehen immer mehr Urteile, welche bestätigen, dass der Geschädigte bei der Reparatur seines Fahrzeugs entsprechende Verbringungskosten erstattet verlangen kann. Aus der Sicht des Geschädigten handelt es sich um erforderlichen Wiederherstellungsaufwand.

Behauptet der Versicherer, derartige Kosten seien nicht notwendig bzw. nicht angemessen, muss er sich mit dem Reparaturbetrieb auseinandersetzen.

Vor diesem Hintergrund ist dem Kfz-Betrieb anzuraten, die Fahrzeugverbringung sorgfältig zu dokumentieren und den damit in Zusammenhang stehenden Aufwand festzuhalten. So kann bereits vorgerichtlich gegenüber dem Versicherer argumentiert werden und die Erfolgsaussichten einer eventuell notwendigen Klage steigen deutlich.

- **Schätzung erforderlicher Sachverständigenkosten anhand der BFSK-Honorarbefragung 2015**

AG Neustadt an der Aisch, Urteil vom 27.03.2018, AZ: 2 C 486/16

Hintergrund

Der Kläger machte vor dem AG Neustadt/Aisch restlichen Schadenersatz aus einem Verkehrsunfall vom 12.03.2016 geltend. Die Eintrittspflichtigkeit des verklagten Unfallgegners dem Grunde nach stand fest.

Auf Schädigerseite wurden allerdings die dem Kläger seitens des Sachverständigenbüros berechneten Kosten für das Gutachten gekürzt. Von den geforderten 516,70 € bezahlte der Beklagte lediglich 429,59 €.

In dem Rechtsstreit verkündete der Kläger dem Sachverständigenbüro den Streit, woraufhin dieses dem Verfahren beitrug.

Das AG Neustadt bestätigte in dieser nicht mehr berufungsfähigen Entscheidung die in Rechnung gestellten Sachverständigenkosten überwiegend.

Aussage

Das AG Neustadt führte hierzu aus, dass sich aus der BFSK-Honorarbefragung 2015 als Schätzgrundlage ein Grundhonorar in Höhe von 376,00 € ergäbe. Das Gericht bestätigt die Repräsentativität dieser Studie und verwies darauf, dass sich an der Erhebung des BFSK 50 % bis 60 % der Mitglieder beteiligten.

Bei der Beurteilung maßgeblich sei, insbesondere auch unter Berücksichtigung des Grundsatzes, dass der Geschädigte nicht zur Marktforschung verpflichtet sei, der höchste Wert der BFSK-Honorarbefragung. Dies sei der Wert HB-III, der den Betrag widerspiegele, unterhalb dessen 95 % der Erhebungsteilnehmer ihr Honorar berechneten.

Auch bezüglich der Nebenkosten zog das Gericht die BFSK-Honorarbefragung heran. Im konkreten Fall sei der Sachverständige berechtigt gewesen, fünf Fotos in Rechnung zu stellen. Die Anzahl der zu fertigenden Fotos sei eine Frage des konkreten Schadenfalls und stehe zumindest in gewissem Maße im Ermessen des Sachverständigen. 12-15 Lichtbilder pro Fotosatz seien üblich. Für den ersten Fotosatz seien dann pro Lichtbild 2,00 € in Ansatz zu bringen. Eine Porto-/Telefonpauschale in Höhe von 15,00 € sei angemessen.

Somit bestätigte das AG Neustadt erforderliche Sachverständigenkosten in Höhe von 477,19 €, sodass dahingehend die Klage überwiegend erfolgreich war.

Praxis

Die Frage der erforderlichen Sachverständigenkosten ist nach wie vor bei der Regulierung von Unfallschäden ein Streitthema. Kaum eine Sachverständigenrechnung bleibt ungekürzt. Die BFSK-Honorarbefragung schafft hier Rechtssicherheit und wird von den Gerichten auch als im Rahmen von § 287 ZPO geeignete Schätzgrundlage anerkannt.

„Wege aus der Informationsfalle – der Sachverständige zwischen Bits und Bytes“

www.BVSK.de



Wir laden Sie herzlich zu unserem 33. Kfz-Sachverständigentag ein.

Freitag, 1. Juni 2018 im Dorint Hotel

Sanssouci Berlin - Potsdam • Jägerallee 20 • 14469 Potsdam

Digitalisierung und neue technische Entwicklungen werden dem Beruf des Kfz-Sachverständigen sowohl im Bereich der Schadenfeststellung aber auch im Bereich der Unfallanalytik in den nächsten Jahren verändern.

Alternative Antriebstechniken, Fahrerassistenzsysteme, neue Karosseriewerkstoffe und vieles andere mehr verändern bereits jetzt das Tätigkeitsfeld des Sachverständigen. Parallel wird der Sachverständige mit Anforderungen konfrontiert, die auch in seinem Büroalltag Veränderungen auslösen werden.

- ▶ **Politisches Eröffnungsreferat**
Dorothee Bär, Staatsministerin für Digitales (angefragt)
MdB Oliver Luksic, Sprecher für Verkehr und digitale Infrastruktur (FDP)
- ▶ **“Innovation als Antrieb – Die Automobile Zukunft erfolgreich gestalten”** – Bernhard Mattes, VDA e.V.
- ▶ **“Autonomes Fahren – wer haftet” – neue Aufgaben für Kfz-Sachverständige?** – Prof. Dr. Christian Huber, RWTH Aachen
- ▶ **“Der mündige Autofahrer kalkuliert in Zukunft seinen Unfallschaden selbst?”** – Jens Nietzsche, DAT GmbH
- ▶ **“StreetScooter – die schaffen das – Elektromobilität aus Aachen”** – Sebastian Müller, StreetScooter GmbH
- ▶ **“wikiXpert – repair-pedia – Information ist alternativlos”** – Dieter Hierholz, repair-pedia AG; Timo Bons, BVSK-IT-GmbH
- ▶ **“Die Zukunft hat begonnen”** – Kai Arne Gondlach, 2b AHEAD Think Tank GmbH

Moderation: Dipl.-Ing. Wolfgang Heintges

Anmeldungen bitte direkt an die Geschäftsstelle des BVSK oder über www.bvsk.de (Rubrik SERVICE --> SV-Tag).

Tagungspauschale: für BVSK-Mitglieder 90,00 EUR (inkl. MwSt.),
für NICHT-Mitglieder 150,00 EUR (inkl. MwSt.)

Anmeldeschluss ist am 18. Mai 2018.

Bundesverband der freiberuflichen
und unabhängigen Sachverständigen für
das Kraftfahrzeugwesen e. V. - BVSK -

Menzelstraße 5 • 14467 Potsdam
Telefon: 0331- 23 60 59-0 • Telefax: 0331- 23 60 59 10
E-Mail: info@bvsk.de